

Häusliche Gewalt

Vom Antragsdelikt zum Offizialdelikt

Abschlussarbeit CAS Paralegal II /2013
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
School of Management and Law, Winterthur
31. Dezember 2013

bei Frau Dr. iur., RA Eylem Copur

Vorgelegt von:

Anna Burkhard
Waffenplatzstrasse 92
8002 Zürich
Tel. +41 76 567 17 27

Inhaltsverzeichnis

	Literaturverzeichnis.....	iv
	Materialienverzeichnis.....	v
	Abkürzungsverzeichnis.....	viii
1	Einleitung	1
1.1	Vorwort.....	1
1.2	Inhalt dieser Arbeit	2
1.2.1	Sachliche Abgrenzung.....	2
1.2.2	Örtliche Abgrenzung.....	2
1.2.3	Rechtliche Abgrenzung.....	2
1.3	Methodik und Quellen.....	2
1.4	Sprachliches.....	3
2	Definitionen.....	3
2.1	Häusliche Gewalt	3
2.1.1	Gewaltformen.....	3
2.1.2	Gewaltmuster	4
2.1.3	Gewaltspirale.....	4
2.2	Offizial- und Antragsdelikte	5
2.2.1	Offizialdelikt.....	5
2.2.2	Antragsdelikt.....	5
3	Häusliche Gewalt – Übersicht der Rechtsgrundlagen.....	6
4	Offizialisierung von Delikten gemäss Strafgesetzbuch	6
4.1	Provisorische Einstellung des Verfahrens.....	9
4.2	Situation des Opfers bei der provisorischen Einstellung	10
4.3	Aufhebung der provisorischen Einstellung.....	11
4.4	Konsequenzen einer Abschaffung der provisorischen Einstellung ..	11
4.5	Erfahrungen seit der Offizialisierung	12
4.6	Erkenntnisse aus der Opferbefragung der Universität Zürich	12
4.7	Geplante Gesetzesänderungen	13
4.7.1	Motion – Eindämmung der häuslichen Gewalt	13
4.7.2	Motion – Opfer häuslicher Gewalt besser schützen.....	14
5	Wesentliche Punkte der Bundes- und Kantonsgesetzgebung.....	15
5.1	Gewaltschutznorm gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB).....	15
5.2	Opferhilfegesetz (OHG).....	16
5.3	Strafprozessordnung (StPO).....	16
5.4	Ausländergesetz (AuG).....	17
5.5	Waffengesetz (WG).....	17
5.6	Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürich	18

6	Zusammenspiel der Rechtsgrundlagen	19
6.1	Rechtshilfe für das Opfer.....	19
6.2	Sofortschutz dank Opferhilfe und Gewaltschutz	19
6.3	Mittel-/langfristiger Schutz dank strafrechtlichen Interventionen ...	22
6.3.1	Strafrechtliche Weisungen.....	23
6.3.2	Geldstrafen.....	24
7	Zusammenfassung und Abschluss	25
A	Anhänge.....	27
A.1	Relevante Gesetzesnormen	27
A.1.1	Art. 55a StGB - Einstellung des Verfahrens.....	27
A.1.2	Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung.....	27
A.1.3	Art. 112 StGB – Mord.....	27
A.1.4	Art. 113 StGB – Totschlag.....	27
A.1.5	Art. 122 StGB – Schwere Körperverletzung.....	27
A.1.6	Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung.....	28
A.1.7	Art. 126 StGB – Tätlichkeiten	28
A.1.8	Art. 180 StGB – Drohung	28
A.1.9	Art. 181 StGB – Nötigung	28
A.1.10	Art. 189 StGB – Sexuelle Nötigung.....	29
A.1.11	Art. 190 StGB – Vergewaltigung.....	29
A.1.12	Art. 28b ZGB – Schutz gegen Gewalt, Drohung, Nachstellungen....	29
A.2	Tabellarische Übersicht Antrags-/Offizialdelikte gemäss StGB.....	30
A.3	Ablauf des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft.....	31
A.4	Zahlen und Fakten Häusliche Gewalt.....	32
A.4.1	Polizeiliche Kriminalstatistik 2012.....	32
A.4.2	Polizeilich registrierte Häusliche Gewalt 2011.....	33
A.4.3	Erhebung „Tötungsdelikte in der Partnerschaft“ 2008.....	33
A.4.4	Opferhilfestatistik 2012.....	34
A.4.5	Evaluation polizeilicher Schutzmassnahmen im Kt. Zürich 2012....	34
A.4.6	Zahlen zu angeordneten Gewaltschutzmassnahmen Kanton Zürich	35
A.4.7	Statistiken Staatsanwaltschaft Zürich	36
A.4.8	Verurteilungsstatistik Schweiz	36
A.5	Anlaufstellen im Kanton Zürich.....	37

Literaturverzeichnis

- > BELSER KATHARINA, Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., Bern 2010 (zit. BELSER).
- > COLOMBI ROBERTO, Häusliche Gewalt – die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich, Schulthess Juristische Medien AG (Hrsg.), Zürich 2009 (zit. COLOMBI).
- > MÖSCH PETER, Der Kampf gegen Häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe, interact (Hrsg.), Luzern 2007 (zit. MÖSCH).
- > SCHWANDER MARIANNE, Das Opfer im Strafrecht – Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Haupt Verlag (Hrsg.), 1. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2010 (zit. SCHWANDER).

Materialienverzeichnis

- > AMHERD VIOLA, 09.3450 – Motion „Wiedereinführung kurzer Haftstrafen“, in: www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093450, besucht am: 15.11.2013 (zit. AMHERD Weblink).
- > bif Beratungs- und Informationsstelle für Frauen, Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Rechtliche Möglichkeiten, in: www.bif-frauenberatung.ch/index.php?id=31, besucht am: 30.11.2013 (zit. bif Weblink).
- > Bundesamt für Statistik, Verzeigungen nach StGB, Häusliche Gewalt, in: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/04.html, besucht am: 21.12.2013 (zit. BFS Weblink).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Zahlener zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz, Informationsblatt, Juli 2013 (zit. EBG Informationsblatt Zahlen).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, November 2013, BBL Norm 10.13 (zit. EBG-Studie Kosten).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, April 2013 (zit. EBG-Studie Gesetzgebung).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention, September 2012, BBL Norm 10.13 (zit. EBG-Studie Gewaltspirale).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Häusliche Gewalt – Informationsblatt, Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe, September 2012 Bern, in: www.frauennottelefon.ch/downloads/9295_Schusswaffe_2012_d.pdf, besucht am: 21.12.2013 (zit. EBG Tatmittel Weblink).
- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Gewalt in Paarbeziehungen, September 2008 (zit. EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen).

- > Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Faktenblatt 1, Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft: Strafverfolgung von Amtes wegen, 2005 (zit. EBG-Faktenblatt).
- > Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Medienmitteilung „Gewalt gegen Ehegatten und Lebenspartner konsequent verfolgen“, in: www.esbk.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2003/2003-02-190.html, besucht am: 25.11.2013 (zit. Medienmitteilung EJPD 2003).
- > Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF, Häusliche Gewalt: eine Bestandesaufnahme, 2.2008 Frauenfragen (zit. EKF-Studie).
- > HEIM BEA, 09.3059 – Motion, Eindämmung der häuslichen Gewalt, in: www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093059, besucht am: 15.11.2013 (zit. HEIM Weblink).
- > IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Häusliche Gewalt, Polizeiliche Schutzmassnahmen, Zürich 2007 (zit. IST Schutzmassnahmen).
- > IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Manual für Fachleute, 3. Auflage, 2013 (zit. IST-Manual 2013).
- > IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Schutz bei Häuslicher Gewalt, Manual 2011 für Fachleute, Kapitel 5, Strafverfahren und Häusliche Gewalt, 2011 (zit. IST-Manual 2011).
- > IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Häusliche Gewalt – eine reine Privatsache?, Kapitel 1, 2012 (zit. IST-Kapitel 1).
- > Kantonale Opferhilfestelle Zürich, Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in: www.opferhilfe.zh.ch/internet/justiz_inneres/opferhilfe/de/grundlagen/richtlinien.html, besucht am: 20.11.2013 (zit. Merkblatt Opfer im Strafverfahren Weblink).
- > KELLER-SUTTER KARIN, 12.4025 – Motion, Opfer häuslicher Gewalt besser schützen, in: www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124025, besucht am: 15.11.2013 (zit. KELLER-SUTTER Weblink).

- > KETTIGER DANIEL/SCHWANDER MARIANNE, ART. 305 Abs. 3 StPO: Zwischen Persönlichkeits- und Opferschutz, in: Jusletter 10. Oktober 2011, in: www.kettiger.ch/portal/images/pdf/art305abs3stpo.pdf, besucht am: 21.12.2013 (zit. KETTIGER/SCHWANDER Weblink).
- > KILLIAS MARTIN/STAUBLI SILVIA/BIBERSTEIN LORENZ/BÄNZIGER MATTHIAS, Universität Zürich, Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012 (zit. Universität Zürich – Studie).
- > Nationalrat – Herbstsession 2013 – Zwölfte Sitzung – 24.09.2013, in: www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4910/421808/d_n_4910_421808_421809.htm, besucht am: 20.11.2013 (zit. Herbstsession 2013 Weblink).
- > Obergericht Zürich, Entscheid SB110628-O/U/eh vom 29.März 2012, in: www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SB110628-01.pdf, S. 16ff, besucht am: 30.11.2013 (zit. Obergericht Zürich Weblink).
- > Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2012, Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg.), Polizeilich registrierte Häusliche Gewalt – Übersichtspublikation, Reihe: Statistik der Schweiz, Neuchâtel 2013 (zit. PKS).
- > Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, 1C_142/2008 und 1C_174/2008, in: www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2008/Entscheide_1C_2008/1C.142__2008.html, besucht am: 30.11.2013 (zit. Sammlung BGE Weblink).
- > Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrates, Medienmitteilung RK-N, Änderung des Sanktionsrechts, in: www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-rk-n-2013-08-16.aspx, besucht am: 30.11.2013 (zit. Kommission für Rechtsfragen Weblink).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember.2005, in Kraft seit 1. Januar 2008, SR 142.20
Aufl.	Auflage
BFS	Bundesamt für Statistik
bif	Beratungs- und Informationsstelle für Frauen
Bst.	Buchstabe
Bspw.	Beispielsweise
BGE	Bundesgerichtsentscheid
bzw.	Beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heisst
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
Fr.	Franken
GSG	Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007, LS 351
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
IST	Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (Kanton Zürich)
Kap.	Kapitel
Kt.	Kanton
lit.	Littera / Buchstabe
max.	maximal
N.	Randnote
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, in Kraft seit 1. Januar 2009, SR 312.5
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
resp.	respektive

S.	Seite
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2011, SR 312.0
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942, SR 311.0
u.a.	unter anderem / unter anderen
WG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition, in Kraft seit 1. Januar 1999, SR 514.54
WOSTA	Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912, SR 210
Z. B./z.B.	zum Beispiel
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZMG	Zwangsmassnahmengericht

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Liebe, Wärme, Vertrauen, Schutz und Geborgenheit sind Bilder, die man mit dem Familienleben verbindet¹.

Jedoch wies die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)² im Jahr 2012 15'810 Straftaten im häuslichen Bereich aus. 75% davon ereigneten sich innerhalb einer bestehenden oder getrennt lebenden Partnerschaft (siehe Anhang A.4.1). Gemäss Zahlen der Staatsanwaltschaften gab es im 2011 in der Schweiz total etwa 5'500 Strafverfahren, wovon 3'900 wieder eingestellt wurden³.

Was hinter verschlossenen Türen passierte, wurde lange als Privatsache angesehen. Tötlichkeiten und Übergriffe im häuslichen Bereich galten als unstrafbar, sofern das Opfer nicht selber Strafanzeige erstattete. So befand man sich ausgerechnet in den eigenen vier Wänden, wo man sich wohl und sicher fühlen sollte, in einem rechtsfreien Raum⁴.

Worüber man nur hinter vorgehaltener Hand zu sprechen wagte, wurde in den 90er Jahren zum öffentlichen Thema und man begann offen über die Häusliche Gewalt zu sprechen. Im Bestreben, die Opfer zu unterstützen, standen anfänglich Massnahmen der Opferhilfe, wie zum Beispiel Beratungsstellen und Frauenhäuser, im Vordergrund. Damit wurde den Opfern eine Anlaufstelle im Sinne einer Ersten Hilfe geboten; der rechtliche Schutz gegen ihren gefährdenden Partner fehlte noch⁵.

Mit der zunehmenden gesellschaftlichen Anerkennung des Problems der Häuslichen Gewalt wurden in der Schweiz Gesetzesänderungen auf Bundes- und Kantonsebene eingeführt. So wurde im Jahre 2004 das Strafrecht verschärft, indem einige Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität im häuslichen Bereich offiziell wurden, das heisst, sie mussten von Amtes wegen verfolgt werden. Weitere Opferschutzmassnahmen folgten 2007 mit der Einführung der Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch (ZGB), der Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) und der Einführung der kantonalen Gewaltschutzgesetze⁶.

1 SCHWANDER, S. 111.

2 PKS, S. 40.

3 EBG-Studie Kosten, S. 38.

4 Medienmitteilung EJPD 2003.

5 MÖSCH, S. 8.

6 MÖSCH, S. 8.

1.2 Inhalt dieser Arbeit

Diese Arbeit richtet sich an Personen, die sich für die rechtlichen Aspekte zum Thema Häusliche Gewalt interessieren und soll einen Überblick über die heutige rechtliche Lage verschaffen. Dazu werden die per 1. April 2004 erfolgten Änderungen im Zuge der Gesetzesrevision untersucht und das Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsgrundlagen erläutert. Schliesslich wird zu beantworten versucht, ob sich die rechtliche Situation der Opfer seit der Gesetzesrevision verbessert hat.

1.2.1 Sachliche Abgrenzung

Diese Abschlussarbeit ist eine Themenarbeit im Fachgebiet Recht, weshalb Ursachen, Umstände und Auslöser von Häuslicher Gewalt nur soweit es dem Gesamtverständnis dient ausgeführt werden.

Rund 75% der Fälle Häuslicher Gewalt betreffen bestehende oder getrennte Partnerschaften⁷. Diese Arbeit bezieht sich auf die Gewalt in Partnerschaften als häufigste Form der Gewalt im sozialen Nahraum.

Auf das Kind wird in dieser Arbeit nicht besonders eingegangen. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass das Kind rechtlichen Schutz geniesst und es eine ganze Reihe von Kinderschutzmassnahmen gibt.

1.2.2 Örtliche Abgrenzung

Dieser Bericht berücksichtigt gesamtschweizerische wie auch kantonale Aspekte. Die kantonalen Aspekte beziehen sich auf den Kanton Zürich.

1.2.3 Rechtliche Abgrenzung

Die von Häuslicher Gewalt betroffenen Rechtsgebiete sind weitreichend. So kann die Häusliche Gewalt juristisch gesehen straf-, polizei-, zivil-, vormundschafts-, opferhilfe- und versicherungsrechtlich bedeutsam sein⁸. Diese Arbeit thematisiert die offiziellierten Delikte gemäss Strafgesetzbuch sowie die Opferschutzgesetze auf Bundes- und Kantonsebene.

1.3 Methodik und Quellen

Diese Arbeit bedient sich Schweizer Fachliteratur und bezieht Informationen aus bestehenden Studien, u.a. vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

⁷ PKS, S. 40.

⁸ BELSER, S. 141, Kap. 11.2.3.

EKF und von der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST (Kanton Zürich). Die Statistiken beruhen auf Daten des Bundesamtes für Statistik BFS, bzw. der Polizeilichen Kriminalstatistik PKS. Die Expertenmeinungen stammen ebenfalls aus den genannten Quellen.

1.4 Sprachliches

Zugunsten der Lesbarkeit wird entweder nur die weibliche oder nur die männliche Form gewählt. Da statistisch gesehen mehrheitlich Frauen Opfer Häuslicher Gewalt sind, wird in dieser Arbeit für das Opfer die weibliche, für die gefährdende Person die männliche Form verwendet. Ebenfalls zugunsten der Lesbarkeit wird anstelle des Begriffs „Gewalt in Paarbeziehungen“ der geläufigere Begriff „Häusliche Gewalt“ verwendet.

2 Definitionen

2.1 Häusliche Gewalt

Von Häuslicher Gewalt spricht man, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird. Sei es durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen⁹. Diese Arbeit befasst sich vor allem mit der „Gewalt in Paarbeziehungen“. Dieser Begriff umfasst sämtliche Gewalttaten in Paarbeziehungen, welche sich sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer richten. Es sind hetero- wie auch homosexuelle Partnerschaften eingeschlossen. Die Gewalt in Paarbeziehungen ist eine Erscheinungsform der Häuslichen Gewalt, welche auch Gewalt von Eltern gegenüber Kindern (und umgekehrt), zwischen Geschwistern sowie Gewalt gegenüber pflegebedürftigen und anderen Familienmitgliedern umfasst. Als erweiterter Begriff verwendet man auch „Gewalt im sozialen Nahraum“, welcher die Gewalt im öffentlichen und halböffentlichen Nahraum, wie z.B. Schule oder Arbeitsplatz, mit einschliesst¹⁰.

2.1.1 Gewaltformen

Bei Häuslicher Gewalt unterscheidet man zwischen *physischer Gewalt* (wie schlagen, treten, würgen, mit einem Gegenstand verletzen etc.), *sexueller Gewalt* (wie vergewaltigen, zu sexuellen Handlungen zwingen, weiterleiten von sexualisiertem Bildmaterial etc.), *psychischer Gewalt* (wie beschimpfen,

⁹ SCHWANDER, S. 112 ff.

¹⁰ EBG-Studie Kosten, S. 9.

erniedrigen, drohen, bevormunden, demütigen, einschüchtern etc.), *sozialer Gewalt* (wie soziale Kontakte verbieten und kontrollieren, isolieren etc.) und *ökonomischer Gewalt* (wie Geld entziehen, kein Zugang zum gemeinsamen Konto etc.)¹¹. Allen Formen von Gewalt gemeinsam ist, dass die gefährdende Person durch ihr Gewaltverhalten ein Machtgefälle ausnützt und ihre Dominanz stärken und aufrechterhalten will¹².

2.1.2 Gewaltmuster

Bei der Gewaltausübung gilt es zu unterscheiden, ob es sich um ein *spontanes Konfliktverhalten* oder um ein *systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten* handelt.

Unter *Gewalt als spontanes Konfliktverhalten* versteht man, wenn eine hitzige, verbale Auseinandersetzung bei einem Paar gelegentlich in Gewalthandlungen endet. Bei diesem Gewaltverhalten geht die Gewalt nicht zwingend immer von derselben Person aus¹³.

Anders ist die Situation beim *systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten*. Hier findet Gewalt wiederholt und regelmässig statt. Die gefährdende Person ist immer dieselbe und sie beabsichtigt durch ihr Verhalten ihr Opfer systematisch in eine unterlegene Position zu bringen. Durch Gewaltausübung oder -androhung schüchtert sie ihr Opfer ein und schafft ein Klima von Angst und Kontrolle¹⁴.

2.1.3 Gewaltspirale

In Gewaltbeziehungen findet Gewalt nicht ständig statt. Vielmehr kann von einer Gewaltspirale gesprochen werden. In den verschiedenen Phasen sind die Opfer mehr oder weniger für Hilfe von Aussen empfänglich, weshalb es für die Hilfeleistenden wichtig ist, die richtige Phase zu erkennen¹⁵.

In der *Phase des Spannungsaufbaus* wird das Opfer beschimpft und gedemütigt. Das Opfer versucht „alles recht zu machen“, versucht Konfliktsituationen zu vermeiden. Trotzdem kommt es früher oder später zur *Spannungsentladung, resp. dem Gewaltausbruch*. Die Gewaltausbrüche bewirken beim Opfer oft Todesängste. Die erlittene Gewalt, die Hilflosigkeit und der Verlust jeglicher Kontrolle verursachen körperliche Schmerzen und psychische Störungen. In dieser Phase sprechen die Opfer am besten auf Hilfe von Aussen an und die

11 BELSER, S. 19.

12 BELSER, S. 20.

13 BELSER, S. 20.

14 BELSER, S. 20.

15 BELSER, Kap. 11.2.1.

Aussichten auf eine wirkungsvolle Intervention sind gut. Es folgt die *Honeymoon-Phase* und die *Versöhnung*, in der die gefährdende Person alles bereut und verspricht, sich zu ändern. Schamgefühle und Ohnmacht gegenüber dem eigenen Verhalten bewegen Täter in dieser Phase oft dazu, Hilfe zu suchen. Andere hingegen berufen sich auf die Liebe und das Verantwortungsgefühl des Opfers und versprechen Besserung. In dieser Phase ziehen viele Opfer das Trennungsbegehren zurück oder widerrufen Aussagen (die sie z.B. im Rahmen eines Strafverfahrens gemacht haben), brechen eingeleitete Beratungsgespräche ab oder Frauen kehren gar vom Frauenhaus nach Hause zurück. In der Hoffnung auf eine bessere gemeinsame Zukunft, werden die Erinnerungen an die Misshandlungen verdrängt, der Täter wird gegenüber Aussenstehenden verteidigt. Zudem schaffen es gefährdende Personen oft, ihre Versprechen auch Aussenstehenden gegenüber sehr glaubhaft darzulegen, sodass manchmal auch das Umfeld dem Opfer zuspricht, dem Partner nochmals eine Chance zu geben. Ohne Hilfe dreht sich die Gewaltspirale weiter bis irgendein Anlass zu einem erneuten Gewaltausbruch führt und das Ganze von vorne beginnt. Gemäss Erfahrungen von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen fallen Misshandlungen mit der Zeit häufiger und massiver aus. Die sich wiederholende Gewaltspirale kann fast nur durch Intervention und Hilfe von Aussen aufgehalten werden¹⁶.

2.2 **Offizial- und Antragsdelikte**

2.2.1 **Offizialdelikt**

Ein Offizialdelikt wird immer von Amtes wegen verfolgt, auch gegen den Willen des Opfers¹⁷. Die Gesetzesgrundlage bildet das Strafgesetzbuch (StGB) und es gilt grundsätzlich das Offizialprinzip. Das heisst, dass die bestimmten Organe das Recht und die Pflicht haben, sobald sie von einem Offizialdelikt erfahren, von sich aus eine Strafverfolgung einzuleiten und durchzuführen¹⁸.

2.2.2 **Antragsdelikt**

Beim Antragsdelikt darf die Strafverfolgungsbehörde nur mit Antrag der geschädigten Person ein Strafverfahren eröffnen¹⁹. Im Zivilgesetzbuch (ZGB) ist definiert, bei welchen Fällen die ausdrückliche Willenserklärung der verletzten oder geschädigten Person nötig ist²⁰.

¹⁶ EBG-Studie Gewaltspirale, S. 3, Kap. 2.

¹⁷ EBG-Faktenblatt, S. 3.

¹⁸ EBG-Faktenblatt, S. 3.

¹⁹ EBG-Faktenblatt, S. 3.

²⁰ EBG-Faktenblatt, S. 3.

3 Häusliche Gewalt – Übersicht der Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Gewalt berührt verschiedene Rechtsgebiete. Nebst den internationalen Rechtsgrundlagen sind auf Bundesebene das Strafgesetzbuch (StGB), das Zivilgesetzbuch (ZGB), das Opferhilfegesetz (OHG), die Strafprozessordnung (StPO), das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) betroffen. Desweiteren gelten die kantonalen Gewaltschutzgesetze (GSG)²¹:

Um die Häusliche Gewalt besser zu bekämpfen, wurden Rechtsgrundlagen teilweise neu eingeführt oder revidiert.

Auf Bundesebene :

- Offizialisierung von Delikten gemäss Strafgesetzbuch (StGB), in Kraft seit 01.04.2004.
- Einführung einer Strafschutznorm im Zivilgesetzbuch (ZGB), in Kraft seit 01.07.2007.
- Revision des Opferhilfegesetzes (OHG), in Kraft seit 01.01.2009.
- Einführung einer Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), in Kraft seit 01.01.2011.
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG), in Kraft seit 01.01.2008
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), in Kraft seit 01.01.1999

Auf Kantonsebene:

- Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich (GSG), in Kraft seit 01.04.2007

4 Offizialisierung von Delikten gemäss Strafgesetzbuch

In seiner Medienmitteilung vom 19. Februar 2003 teilt der Bundesrat mit, dass körperliche und sexuelle Gewalt gegen Ehegatten und hetero- oder homosexuelle Lebenspartner nicht länger als Bagatell- und Privatangelegenheit toleriert, sondern konsequent verfolgt werden. In Zukunft sollen die in häuslicher Gemeinschaft begangenen Delikte nicht mehr auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt werden. Es dürfe nicht sein, dass der Schutz der Privatsphäre von Partnerschaft

²¹ SCHWANDER, S. 126.

und Familie dazu führe, dass de facto ein rechtsfreier Raum herrsche, weil die Opfer infolge moralischer Skrupel, Resignation, Abhängigkeit oder Angst keinen Strafantrag stellen. Die Offzialisierung von bestimmten Delikten, die im häuslichen Bereich stattfinden, soll einen verstärkten Schutz der Opfer und eine frühere Krisenintervention ermöglichen²².

Seit 1. April 2004 werden Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen als Delikt verfolgt und sanktioniert. Das Strafgesetzbuch sieht kein eigentliches Delikt „Häusliche Gewalt“ vor, weshalb verschiedene Delikte, die im häuslichen Bereich begangen werden zu Offizialdelikten erklärt und im Strafgesetzbuch entsprechend angepasst worden sind:

- Die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) gelten neu auch innerhalb der Ehe oder Partnerschaft als unbeschränkte Offizialdelikte ohne Einstellungsmöglichkeit. Die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung sind somit *immer* Offizialdelikte. Sie werden von Amtes wegen verfolgt, ungeachtet davon ob sich die Parteien kennen, das Paar in einer Partnerschaft oder Ehe lebt²³.
- Bei der Körperverletzung (Art. 123 StGB) gelten Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 und 4 StGB als Offizialdelikte mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB. Die Delikte werden von Amtes wegen verfolgt, vorausgesetzt die Tat erfolgt innerhalb der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und bis ein Jahr nach der Scheidung²⁴.
- Bei der Tötlichkeit (Art. 126 StGB) bleibt Art. 126 Abs. 1 StGB auch nach der Gesetzesrevision ein Antragsdelikt. Also gilt lediglich die *wiederholte* Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 2 StGB als Offizialdelikt (mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB), vorausgesetzt die Tat erfolgt innerhalb der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und bis ein Jahr nach der Scheidung. Einmalige, seltene „Ausrutscher“ gelten nicht als Offizialdelikt. Um den Tatbestand einer wiederholten Tötlichkeit zu erfüllen, müssen mehrere in sich abgeschlossene Gewalteinheiten vorliegen, die in zeitlich regelmässigen Abständen geschehen²⁵.

22 Medienmitteilung EJPD 2003.

23 SCHWANDER, S. 141.

24 SCHWANDER, S. 141.

25 COLOMBI, S. 78.

- Die Drohung (Art. 180 StGB) gilt als Offizialdelikt mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB, vorausgesetzt die Tat erfolgt innerhalb der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und bis ein Jahr nach der Scheidung²⁶.
- Die Nötigung (Art. 181 StGB) war schon vor der Gesetzesrevision ein Offizialdelikt, wurde jedoch neu mit der Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB ergänzt²⁷.
- Die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) mit gefährlichen Gegenstand, Gift oder einer Waffe sowie Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 und 116 StGB) gelten immer als Offizialdelikte²⁸.

Für den ausführlichen Wortlaut der Gesetzestexte siehe Anhang A1.

Im Zuge der Gesetzesrevision hat der Gesetzgeber für bestimmte Delikte die Möglichkeit einer provisorischen Verfahrenseinstellung (Art. 55a StGB) vorgesehen. Diese Einstellung kann nur auf Antrag oder Einwilligung des Opfers mittels Desinteresseerklärung erfolgen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates begründete die Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB mit dem Schutz gezielter Opferinteressen. Mit der Offizialmaxime soll das Opfer von der moralischen Last befreit werden, für die Eröffnung des Strafverfahrens verantwortlich zu sein, vor allem wenn es dem Druck des gefährdenden Partners wehrlos ausgesetzt ist. Jedoch entspreche dieses Vorgehen nicht dem Wunsch von jedem Opfer. Denn es gebe auch jene Opfer die einen berechtigten Grund haben, kein Strafverfahren gegen den Partner einleiten zu wollen. Z.B. könnte eine Frau, die von ihrem Partner misshandelt wird und in der Not die Polizei um Hilfe ruft, das ins Laufen gebrachte Strafverfolgungsverfahren nicht mehr aufhalten, auch wenn sie sich mit ihrem Partner wieder versteht, resp. die Beziehung durch eine Strafverfolgung bedroht sieht. So würde die Verfolgung von Amtes wegen in diesem Fall eher zu einer Verschlimmerung der Situation der misshandelten Frau führen. Ohne Einstellungsmöglichkeiten würde sie möglicherweise gänzlich auf den Beistand der Behörden verzichten, um keine unerwünschte Strafverfolgung auszulösen²⁹.

26 COLOMBI, S. 77.

27 SCHWANDER, S. 141.

28 BELSER, Kap. 11.4.1.

29 SCHWANDER, S. 143-144.

Demzufolge hat der Gesetzgeber vorgesorgt, indem das Opfer mittels Desinteresseerklärung im Falle von einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung das Strafverfahren einstellen kann. Die Möglichkeit der provisorischen Einstellung gemäss Art. 55a StGB ist lediglich vom Willen des Opfers abhängig. Diese Einstellungsmöglichkeit relativiert den Sinn und Zweck der Offizialisierung, weshalb sie genauer untersucht wird.

4.1 Provisorische Einstellung des Verfahrens

Art. 55a StGB ist nicht bei allen in einer Partnerschaft möglichen Offizialdelikten anwendbar, sondern nur bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), bei wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c StGB), bei Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) und bei Nötigung (Art. 181 StGB). Verfahren wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung können nicht eingestellt werden. Bei den genannten Delikten kann das Opfer mittels Desinteresseerklärung das Strafverfahren während maximal sechs Monaten provisorisch einstellen lassen oder einem entsprechenden Antrag der Behörde zustimmen. Innerhalb von diesen sechs Monaten kann das Opfer die Zustimmung widerrufen und so die Wiederaufnahme des Verfahrens herbeiführen. Durch diese Einstellung wird dem Täter eine Art „Probezeit“ gewährt, während welcher das Opfer die Möglichkeit bekommt, die Entwicklung im Verhalten des Angeschuldigten zu beobachten und sich hinsichtlich eines Widerrufs Klarheit zu verschaffen³⁰. Widerruft das Opfer die Einstellung des Verfahrens nicht, so wird von der zuständigen Behörde das Verfahren nach sechs Monaten zwingend definitiv eingestellt³¹. Wird die Verfahrenseinstellung gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB widerrufen und das Verfahren nach den üblichen Verfahrensregeln fortgeführt, so ist eine nochmalige provisorische Einstellung nicht mehr möglich³². Für den detaillierten Gesetzestext von Art. 55a StGB wird auf Anhang A1 verwiesen.

Damit die Desinteresseerklärung ihre Wirkung entfaltet, muss sie während des laufenden Strafverfahrens abgegeben werden³³. Zu beachten ist, dass nur das Opfer selber berechtigt ist, eine Desinteresseerklärung abzugeben³⁴. Jedoch muss das Opfer den Antrag nicht zwangsläufig persönlich einreichen. Dies kann auch über eine Drittperson mit entsprechender Vollmacht erfolgen³⁵.

30 COLOMBI, S. 125.

31 EKF-Studie, S. 17 Kap. 2.1.

32 SCHWANDER, S. 145.

33 COLOMBI, S. 175.

34 COLOMBI, S. 176.

35 COLOMBI, S. 180.

Grundsätzlich bedarf die Desinteresseerklärung keiner besonderen Form. Die einstellungsberechtigten Behörden sollen jedoch in jedem Fall vorsichtig sein, bevor sie die provisorische Einstellung der Strafverfolgung einleiten. Vor allem sollten sie sich davon überzeugen, dass der Antrag auf Einstellung des Verfahrens tatsächlich dem Willen des Opfers entspricht und dass der Entscheid freiwillig und unbeeinflusst gefallen ist. Sobald Zweifel bestehen, ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, sich mit dem Opfer in Verbindung zu setzen und den Grund für die Desinteresseerklärung genau abzuklären³⁶.

4.2 Situation des Opfers bei der provisorischen Einstellung

Die Möglichkeit der provisorischen Einstellung auf Verlangen des Opfers widerspricht der ursprünglichen Absicht der Offizialisierung, wodurch das Opfer Häuslicher Gewalt in seiner Druck- und Unterdrückungssituation hätte entlastet werden sollen. Gerade bei Fällen von systematischer Unterdrückung ist die provisorische Verfahrenseinstellung, die vom Opfer widerrufen werden kann, eine heikle Angelegenheit. Die gefährdende Person wird während der Einstellung des Verfahrens alles daran setzen, dass das Verfahren provisorisch eingestellt bleibt. Die sechs Monate bis zur definitiven Einstellung können für das Opfer zu einer gefährlichen Zeit werden. Wobei die Drucksituation für das Opfer oft schon gegeben ist, zumal seine Zeugenaussagen massgebend sind, ob es zu einer Verurteilung kommt oder das Verfahren vorzeitig eingestellt wird. Das Opfer könnte es aus Angst vor den wirtschaftlichen Konsequenzen einer Strafverfolgung für die Familie vorziehen, von einer Fortsetzung des Verfahrens abzusehen. Bei Migrantinnen/Migranten kommt erschwerend dazu, dass die Aufenthaltsbewilligung meistens an den Partner gekoppelt ist³⁷.

Gemäss der Studie des EBG³⁸ bestätigen die Experten, dass man sich aus Opfersicht mit der Norm auf einer Gratwanderung zwischen Einschränkung der Selbstbestimmung und Wahrung der Autonomie bewege. Man müsse davon ausgehen, dass das Opfer bei Häuslicher Gewalt nicht wirklich in der Lage sei, den eigenen Willen zum Ausdruck zu bringen, weil es gefangen sei in der Gewaltspirale. Somit nehme man in Kauf, dass das Opfer nicht als selbstbestimmtes Subjekt angeschaut werde, sondern als Zeuge, der für die Bestrafung des Täters benutzt werde. Die vom Strafrecht vorgesehene

36 COLOMBI, S. 187.

37 EKF-Studie, S. 18 Kap. 2.1.2.

38 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 53.

Möglichkeit der provisorischen Einstellung werde von den Opfern³⁹ jedoch auch als problematisch gewertet, weil sie während dieser provisorischen Einstellung einem sehr hohen Druck ausgesetzt seien. Tatsächlich werden gemäss Polizei⁴⁰ in der Praxis die eingeleiteten Verfahren meistens eingestellt, was für die beteiligten Polizisten und Strafuntersuchungsbehörden unverständlich ist.

4.3 Aufhebung der provisorischen Einstellung

Im Bestreben, das Opfer in seiner Drucksituation zu entlasten, stellt sich die Frage, in wie weit sich die Strafverfolgungsbehörden sich dem Wunsch des Opfers, das Verfahren einzustellen widersetzen sollen. Aus einem Bundesgerichtsentscheid geht hervor, dass die Strafverfolgungsbehörden, das Verfahren nur dann gegen den Willen des Opfers weiterführen dürfen, wenn Verdacht besteht, dass das Opfer gegen seinen Willen die Einstellung beantragt hat. Wobei die Beweislast in diesem Fall bei den Strafverfolgungsbehörden liegt⁴¹.

Dem Gesetzestext von Art. 55a StGB ist auch zu entnehmen, dass in Fällen, wo die provisorische Einstellung verfügt worden ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers das Verfahren wieder aufgenommen werden darf. Ansonsten soll es gemäss Art. 55a Abs. 3 StGB nach sechs Monaten eingestellt werden. Die heutige Rechtslage sieht es nicht vor, die provisorische Einstellung davon abhängig zu machen, ob die gefährdende Person Massnahmen ergriffen hat, sein Verhalten zu ändern (z. B. Besuch eines Lernprogramms)⁴².

4.4 Konsequenzen einer Abschaffung der provisorischen Einstellung

Bei der Offizialisierung wurde bereits berücksichtigt, dass Verfahren eingestellt werden können, sofern sich das Opfer aus freiem Willen für eine Einstellung entschieden hat. Das Opfer kann durchaus berechtigte Gründe haben, die es dazu bewegen, keine Bestrafung des Täters zu befürworten, so z.B. bei einer einmaligen Tat oder wenn sich das Paar auf eine gemeinsame Konfliktlösung geeinigt hat. Reicht das Opfer die Desinteresseerklärung jedoch nicht aus freiem Willen ein, dann wäre es, um das Opfer aus seiner Drucksituation zu entlasten, möglicherweise sinnvoll, die Aufhebung der provisorischen Einstellung, anstelle vom Willen des Opfers abhängig zu machen, an objektiv messbare Kriterien zu binden. Z.B. an den Besuch und den erfolgreichen Abschluss eines Lern-

39 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 53.

40 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 53.

41 BGE 6S 454/2004 vom 21.03.2006.

42 EKF-Studie, S. 18 Kap. 2.1.1.

programms oder an die Einhaltung von angeordneten Auflagen⁴³. In ihrer Motion an den Bundesrat hat Bea Heim entsprechende Vorschläge formuliert. Die Ausführungen dazu folgen in Kapitel 4.7.

4.5 Erfahrungen seit der Offzialisierung

Die Expertenbefragung des EBG⁴⁴ hat ergeben, dass die Offzialisierung vor allem auch eine Signalwirkung gegenüber den beteiligten Parteien hat (Richter, Polizisten, gefährdende Partner oder Opfer), dass das Gesetz die Häusliche Gewalt nicht toleriert. Zudem könne es in einer Beziehung, wo Häusliche Gewalt am Anwachsen sei, einem Warnschuss gleichkommen, wenn die Polizei kommt und ein Strafverfahren eröffnet. Bei bestimmten Paaren könne eine derartige Erfahrung durchaus eine heilende Wirkung haben.

Mit der Offzialisierung sollte erreicht werden, dass das Antragserfordernis bei Fällen Häuslicher Gewalt aufgehoben wird, wenn der Täter der Ehegatte, resp. eingetragene Partner des Opfers ist oder mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt. Zudem sollen Fälle Häuslicher Gewalt vermehrt strafrechtlich sanktioniert werden können. Da die Zürcher Staatsanwaltschaften keine Statistiken über die Strafuntersuchungen führen, ist die Zahl der Einstellungen, Strafbefehle oder Anklagen nicht bekannt. Die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft schätzt, dass 75–80% Fälle Häuslicher Gewalt wieder eingestellt werden. Die Gründe könnten bestrittene, nicht rechtsgenügende Nachweise des Sachverhaltes, die Abgabe von Desinteresseerklärungen sowie Aussageverweigerungen durch die Opfer sein⁴⁵.

4.6 Erkenntnisse aus der Opferbefragung der Universität Zürich

Im Zuge der Opferbefragung 2011 wurde die Universität Zürich vom Bundesamt für Justiz beauftragt, eine Zusatzstudie zur Häuslichen Gewalt durchzuführen. Denn, entgegen den Erwartungen, stiegen die Anzeigen wegen Tötlichkeiten von Häuslicher Gewalt seit der Offzialisierung nicht an. Deshalb wollte man die Gründe für den Anzeigenverzicht abklären und das Anzeigeverhalten sowie den Kontakt zu Opferhilfestellen untersuchen⁴⁶. Die Studie wurde anhand einer Stichprobe (ca. 8'000 Personen, welche zu 53% über das Internet und 47% per Telefon befragt wurden) aus der Gesamtbevölkerung erhoben⁴⁷.

43 EKF-Studie, S. 18 Kap. 2.1.3.

44 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 53.

45 IST-Manual, S. 501/2.

46 Universität Zürich – Studie, S. 6-7.

47 Universität Zürich – Studie, S. 5.

Nachstehend einige für diese Arbeit interessante Erkenntnisse aus der Studie⁴⁸:

- Von den Opfern Häuslicher Gewalt, waren insgesamt 22% mit der Polizei in Kontakt. Bei 10% der Fälle griff die Polizei wegen sexueller Übergriffe und in 15% der Fälle wegen Tötlichkeiten oder Drohungen ein. Im Anschluss wurde nur in wenigen Fällen Strafverfahren eröffnet, welche dann aber alle wieder eingestellt wurden⁴⁹.
- Wenn es zu keiner Polizeiintervention kam, wurde dies unterschiedlich begründet. Während 40% der Opfer meinten, dass der Fall nicht schwerwiegend genug war, wünschten sich 24% keine Intervention seitens der Polizei, da sie das Problem selber oder mit Unterstützung einer Opferhilfestelle lösen wollen. Auch Scham und Schuldgefühle wurden erwähnt. Nur drei von den Opfern, die eine Intervention angefordert hatten, meinten, dass bei solchen Delikten immer die Polizei informiert werden sollte⁵⁰.
- Die mit den Ermittlungen zusammenhängende Befragung und Spurensicherung kann für das Opfer eine erhebliche Belastung bedeuten. In den 16 Fällen, in welchen die Polizei intervenierte, wurde lediglich in höchstens fünf ein Strafverfahren eröffnet. Alle wurden später wieder eingestellt⁵¹.

4.7 Geplante Gesetzesänderungen

Die heutige rechtliche Situation der Opfer Häuslicher Gewalt wird von verschiedenen Seiten als nicht zufriedenstellend erachtet, weshalb die beiden Parlamentarierinnen Bea Heim und Karin Keller-Sutter mit ihren Motionen an den Bundesrat gelangt sind.

4.7.1 Motion – Eindämmung der häuslichen Gewalt

Mit der Motion “Eindämmung der häuslichen Gewalt“⁵² hat Bea Heim dem Bundesrat am 05.03.2009 einen Antrag betreffend der Einstellungspraxis in Fällen von Häuslicher Gewalt gestellt.

48 Universität Zürich – Studie, S. 2.

49 Universität Zürich – Studie, S. 2.

50 Universität Zürich – Studie, S. 24.

51 Universität Zürich – Studie, S. 24.

52 HEIM Weblink.

„Der Bundesrat wurde beauftragt, Massnahmen zu evaluieren, die darauf abzielen, dass:

1. Die provisorische Einstellung des Verfahrens auf Antrag an die Bedingung des Besuchs eines Lernprogramms gegen Gewalt geknüpft wird, respektive die definitive Verfahrenseinstellung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung des Lernprogramms einerseits und an das Nichtwiederauftreten dieser Gewalttaten durch die Tatperson andererseits.
2. Das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen wird, wenn sich die Tatperson dem Programm entzieht und/oder innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung gegen die Tatperson erneut wegen Gewalt gegen das Opfer angeklagt und ein Verfahren eingeleitet wird.
3. Die Einstellung des Verfahrens bei wiederholter Gewalt der Tatperson gegen das Opfer nicht mehr möglich ist, respektive das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen wird.“

Bea Heim begründet ihren Antrag damit, dass die Einstellungsmöglichkeit auf Antrag des Opfers darauf hinausgehe, dass die Täter nicht zu Rechenschaft gezogen würden und dass die Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Opfers möglich sei, selbst dann, wenn der Täter wiederholt zuschlage. Es sei ein "unehrliches" Gesetz⁵³.

In seiner Stellungnahme vom 13.05.2009 hat der Bundesrat die Annahme der Motion beantragt⁵⁴.

4.7.2 Motion – Opfer häuslicher Gewalt besser schützen

Mit der Motion „Opfer häuslicher Gewalt besser schützen“ hat Karin Keller-Sutter eine Anpassung von Art. 55a Abs. 2 StGB beantragt. In ihrer Motion zieht Karin Keller-Sutter die Staatsanwaltschaften in die Verantwortung und beantragt, dass diese verpflichtet werden sollen, das Opfer vor der definitiven Einstellung des Verfahrens nochmals anzuhören⁵⁵.

Karin Keller-Sutter begründet ihren Antrag damit, dass die Staatsanwaltschaften nach eigenen Angaben die Tendenz hätten, ein Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt möglichst provisorisch einzustellen, und zwar nicht deshalb, weil dies im

53 HEIM, Weblink.

54 HEIM, Weblink.

55 KELLER-SUTTER Weblink.

Interesse des Opfers liege, sondern weil damit der Aufwand minimiert werde. Die allermeisten einmal provisorisch eingestellten Verfahren, würden in der Folge definitiv eingestellt, wenn das Opfer nicht von sich aus aktiv werde. Nun soll die Staatsanwaltschaft, bevor sie ein Verfahren definitiv einstellt, verpflichtet werden, das Opfer nochmals anzuhören. Denn sofern sich das Verhalten des Täters nicht entscheidend geändert hat, führt dies eher zu einer Mehrbelastung des Opfers. Es dürfe nicht sein, dass die Strafverfolgungsbehörden erst dann aktiv werde, wenn sich die Gewaltsituation erneut verschärft. Deshalb soll den meistens schon jahrelang dauernden Gewaltsituationen entschlossen entgegengetreten werden⁵⁶.

In seiner Stellungnahme vom 20.02.2013 hat der Bundesrat die Annahme dieser Motion in Verbindung mit der Motion „Eindämmung der häuslichen Gewalt“ beantragt⁵⁷. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 15./16. August 2013 die Annahme der Motionen beantragt⁵⁸.

5 Wesentliche Punkte der Bundes- und Kantongesetzgebung

5.1 Gewaltschutznorm gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB)

Seit 1. Juli 2007 ist die Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch ZGB (Art. 28b ZGB) in Kraft. Diese Norm ist auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt und ermöglicht es der klagenden Person, Schutzmassnahmen (z.B. Näherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbot, Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung) zu beantragen. Allerdings liegt die Beweispflicht bei der klagenden Person. Zudem verpflichtet Art. 28b Abs. 4 ZGB die Kantone dazu, eine Stelle zu bestimmen, die im Krisenfall eine sofortige Wegweisung der gefährdenden Person verfügen kann (im Kt. ZH die Polizei)⁵⁹.

Die zivilrechtlichen Schritte müssen immer vom Opfer eingeleitet werden. Das heisst, das Opfer muss beim Gericht die Anordnung von Schutzmassnahmen beantragen. Für die Opfer bedeutet dies, dass sie eine verhältnismässig lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen müssen, es sei denn, eine zivilrechtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Bspw. in Form eines sofortigen Verbotes für die gefährdende Person, die Wohnung des Opfers zu betreten oder sonst mit dem Opfer in Kontakt zu treten⁶⁰.

56 KELLER-SUTTER Weblink.

57 KELLER-SUTTER Weblink.

58 Kommission für Rechtsfragen Weblink.

59 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 50.

60 EBG-Studie Gesetzgebung, Kap. 5, S. 6.

Die zivilrechtliche Gewaltschutznorm ergänzt die in allen Kantonen bestehenden polizeilichen Wegweisungs- und Gewaltschutznormen. So können bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Schutzanordnungen für einen mittelfristigen Zeitraum erwirkt werden⁶¹.

Gemäss Befragung des EBG⁶² werten die Experten positiv, dass mit der neuen Gewaltschutznorm Art. 28b ZGB die Voraussetzungen geschaffen sind, dass insbesondere Wegweisungen oder Annäherungsverbote als Eheschutzmassnahmen angeordnet werden können. Hingegen werden die Beweispflichterbringung und die Kostenrisiken für das Opfer als problematisch angesehen und die Experten würden eine entsprechende Abschaffung der Verfahrenskosten zu Lasten der Opfer befürworten.

5.2 Opferhilfegesetz (OHG)

Seit 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet die Kantone, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten einzurichten, die jederzeit zugänglich sind (Art. 9 OHG). Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, bekommt Hilfe. Ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe haben der Ehegatte/die Ehegattin des Opfers, seine Kinder, Eltern und weitere dem Opfer ähnlich nahestehenden Personen (Art. 1 OHG). Die Beratungsstellen sollen Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe bieten oder vermitteln und zwar kostenlos, vertraulich und anonym (Art. 5 OHG). Die Opferhilfestellen leisten Soforthilfen und auch auf längere Zeit ausgerichtete Hilfen an (Art. 13 OHG). Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Opfer über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiter (Art. 8 OHG).

5.3 Strafprozessordnung (StPO)

Seit 1. Januar 2011 ist die gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Die neue Strafprozessordnung umfasst die vorher im Opferhilfegesetz geregelten strafprozessualen Rechte der Opfer (Art. 117 StPO). Die Strafprozessordnung sieht keine spezifischen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor. Die Massnahmen sind in den kantonalen Gesetzen geregelt (im Kt. ZH im GSG)⁶³.

61 EBG-Studie Gesetzgebung, Kap. 5, S. 6.

62 EBG-Studie Gewalt in Partnerschaften, S. 54.

63 SCHWANDER, S. 130.

5.4 Ausländergesetz (AuG)

Der Aspekt der Häuslichen Gewalt ist auch bei der Revision des Ausländergesetzes berücksichtigt worden. Denn Migrantinnen können als Opfer Häuslicher Gewalt zusätzlich unter Druck gelangen, weil sie befürchten müssen, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Bei einem Strafverfahren gegen den gefährdenden Partner und dessen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung hat die Gefahr bestanden, dass das Opfer oder die Kinder die Aufenthaltsbewilligung verlieren, weil dieses grundsätzlich an das Zusammenleben mit dem Ehepartner geknüpft ist. Mit der seit 01.01.2008 in Kraft gesetzten Gesetzesrevision sind nun gemäss Art. 50 AuG ausländische Ehegatten und Kinder auch nach Auflösung der Ehe, sofern diese mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht, berechtigt die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG). Liegen wichtige Gründe vor, so kann dieser Anspruch sogar früher geltend gemacht werden (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG). Als wichtiger Grund sieht Art. 50 Abs. 2 AuG insbesondere vor, wenn die Ehegattin ein Opfer Häuslicher Gewalt ist⁶⁴.

5.5 Waffengesetz (WG)

Obschon das Waffengesetz im Zusammenhang mit der Häuslichen Gewalt keine Gesetzesrevision erfahren hat, soll es kurz erwähnt werden. Erfahrungen der Kantonspolizei Zürich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes zeigen, dass in jedem 10. Fall von Häuslicher Gewalt eine Schusswaffe oder ein gefährlicher Gegenstand im Sinne des Waffengesetzes eingesetzt wird. Eine Waffe in einem von Häuslicher Gewalt betroffenen Haushalt stellt ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. Deshalb beschlagnahmt die Polizei bei einem Gewaltvorfall sämtliche Schusswaffen, ungeachtet davon, ob es zivile, dienstliche oder militärische Waffen sind⁶⁵.

Obschon die Beseitigung von Waffen im häuslichen Bereich das Problem der Häuslichen Gewalt nicht lösen würde, so versprechen sich Fachkreise weniger durch Waffen verursachte Tötungsdelikte, wenn die Verfügbarkeit von Waffen im häuslichen Bereich eingeschränkt würde. Vor allem würde auch das Einschüchterungs- und Drohungspotenzial eingedämmt⁶⁶.

64 COLOMBI, S. 20.

65 IST-Manual 2011, S. 511/1.

66 EBG Tatmittel Weblink, S. 7, Kap. E.

5.6 Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürich

Seit 1. April 2007 ist das GSG des Kantons Zürich in Kraft. Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind (§ 1 Abs. 1 GSG).

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen (z.B. StGB) nennt das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich die „Häusliche Gewalt“ namentlich als Tatbestand und definiert sie in § 2 GSG wie folgt:

„¹Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

²Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.

³Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.“

Wesentlicher Punkt des GSG ist, dass die Polizei in Fällen von Häuslicher Gewalt von Amtes wegen und unabhängig von strafprozessrechtlichen Zwangsmassnahmen sofortige polizeiliche Schutz- und Deeskalationsmassnahmen anordnen kann (§ 7 Abs. 2 GSG).

Zum Schutz des Opfers kann die Polizei bei einem Vorfall von Häuslicher Gewalt folgende Schutzmassnahmen verfügen (§ 3 GSG):

- Die *Wegweisung* gilt für Wohnung/Haus, unmittelbare Umgebung (Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten, Garage, Zugang und Zufahrt).
- Das *Betretungsverbot* gilt für den von der Polizei genau definierten Bereich (z.B. Strassen, Quartiere etc.) und wird dann angeordnet, wenn z.B. der Arbeitsplatz, Arbeitsweg oder Schulweg geschützt werden sollen.
- Das *Kontaktverbot* bedeutet, dass die gefährdende Person mit dem Opfer auf keiner Art und Weise Kontakt aufnehmen darf (persönlich, SMS, telefonisch, elektronisch, brieflich etc.). Das Kontaktverbot kann auch auf weitere dem Opfer nahestehende Personen ausgeweitet werden (z.B. Kinder).

Die vom EBG⁶⁷ befragten Experten werten insbesondere das GSG des Kantons Zürich als positiv, das mit seinem proaktiven Modell eine automatische Weiterleitung der Daten – auch ohne ausdrückliches Einverständnis des Opfers – an die Beratungsstellen mit einem entsprechenden Beratungsauftrag verbindet. Ein solches Modell setze jedoch voraus, dass die Beratungsstellen über sehr gut ausgebildete Fachleute verfügen.

Betreffend der Weitergabe von Opferdaten ohne einer ausdrücklichen Bewilligung des Opfers sind sich die Fachkreise uneinig, weil es einen Eingriff in die Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte des Opfers darstelle und gegen den Datenschutz verstosse⁶⁸.

6 Zusammenspiel der Rechtsgrundlagen

6.1 Rechtshilfe für das Opfer

Erfährt eine Frau Häusliche Gewalt so kommen verschiedene rechtliche Fragen auf sie zu, von welchen sie sich in ihrer ohnehin schon belastenden Situation zusätzlich überfordert fühlen kann. Deshalb empfiehlt die Beratungs- und Informationsstelle für Fragen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft (bif) den betroffenen Frauen, sich von einer Opferberatungsstelle beraten zu lassen. Die Beratungsstellen bieten Unterstützung, klären die Opfer über die rechtlichen Möglichkeiten auf und vermitteln bei Bedarf eine Rechtsanwältin⁶⁹.

Da die verschiedenen rechtlichen Normen zu unterschiedlichen Zeitpunkten greifen, bedingt es, dass man sich in der Anwendung des Rechts auskennt und die entsprechenden Prozesse zum richtigen Zeitpunkt ins Rollen bringt. So ermöglichen die gewaltschutzrechtlichen Massnahmen sofortigen Schutz, während straf- und zivilrechtliche Regelungen mittel- bis langfristig ihre Wirkung entfalten⁷⁰. In Kapitel 6.2. wird anhand eines (teilweise fiktiven) Beispiels veranschaulicht, wie das Gewaltschutzgesetz angewendet werden kann.

6.2 Sofortschutz dank Opferhilfe und Gewaltschutz

Im Fall von Herrn A.X.⁷¹ ist nicht bekannt, wie es dazu kam, dass am 12.03.2008 die Polizei vor der Haustüre stand. In Fällen Häuslicher Gewalt wird die Polizei entweder vom Opfer selber oder von Dritten gerufen. Erscheint die Polizei am Ort

67 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 55.

68 KETTIGER/SCHWANDER Weblink, Kap. 5.3.

69 bif Weblink.

70 IST-Kapitel 1, S. 114/1.

71 Sammlung BGE Weblink.

des Geschehens, so ist ihre erste Aufgabe, beruhigend einzugreifen und die Gewalt zu unterbinden. Bei Bedarf wird ärztliche Hilfe beigezogen. Täter und Opfer werden getrennt zum Vorfall befragt. Das Opfer wird vor Ort über die Opferrechte aufgeklärt⁷².

Die Polizei stellte bei A.X. und B.X.⁷³ ein Verfall Häuslicher Gewalt fest, weshalb sie, um eine Gefahr abzuwenden, Sofortmassnahmen (§ 3 GSG in Ergänzung zu Art. 28b ZGB) anordnete.

Die Kantonspolizei Zürich verfügte am 12.03.2008 Gewaltschutzmassnahmen nach § 3 Abs. 2 lit. a-c GSG, insbesondere die Wegweisung aus der ehelichen Liegenschaft an der T.-Strasse in L. sowie ein Kontaktverbot mit der Ehefrau B.X. und den gemeinsamen Kindern.

Die Sofortmassnahmen sollten zum einen die Gewaltsituation stoppen, Frau B.X. und die Kinder schützen und zum andern A.X. und B.X. die Möglichkeit geben, sich zu beruhigen, um ihre Situation und das weitere Vorgehen zu überdenken⁷⁴.

Es ist davon auszugehen, dass A.X. als gefährdende Person weggewiesen wurde und alle Wohnungs- oder Hausschlüssel abgeben und der Polizei seine Kontaktadresse mitteilen musste. Somit durfte er die während der Wegweisung benötigten persönlichen Gegenstände mitnehmen (Kleider, Hygieneartikel, persönliche Dokumente, Ausweise, Medikamente, Mobiltelefon etc.). Falls er etwas vergessen hätte, so hätte er die Wohnung nur in Begleitung der Polizei betreten dürfen. Auch musste er während der Wegweisung den Lebensunterhalt der Familie sicherstellen. Entsprechend musste er als unterstützungspflichtige Person Bargeld oder Bankkarten zurücklassen⁷⁵.

Grundsätzlich dauern die verordneten Schutzmassnahmen 14 Tage ab Mitteilung an die gefährdende Person (§ 3 Abs. 3 GSG) und können bis zu maximal 3 Monate verlängert werden (§ 6 Abs. 3 GSG).

Jedoch machte A.X.⁷⁶ von seinem Recht Gebrauch, innert 5 Tagen nach Erhalt der Schutzmassnahme, Einsprache zu erheben (§ 5 GSG) und ersuchte um gerichtliche Beurteilung. Darauf wurde die Wegweisung aus der Liegenschaft in L. vom Haftrichter innert 4 Arbeitstagen (§ 9 GSG) aufgehoben, zumal Frau B.X.

72 EBG-Faktenblatt, S. 3.

73 Sammlung BGE Weblink.

74 IST Schutzmassnahmen, S. 4, N. 4.

75 IST Schutzmassnahmen, S. 5, N. 12.

76 Sammlung BGE Weblink.

die Wohnung verlassen hatte, um vorübergehend bei ihrer Schwester zu wohnen und nicht beabsichtigte, wieder in die eheliche Liegenschaft zu ziehen. Darüber hinaus sei anzunehmen gewesen, dass von seitens A.X. ein eigenmächtiges Vorgehen befürchtet werden müsse.

Falls die Einsprache abgewiesen worden wäre, hätte A.X. die Verfahrenskosten tragen müssen (§ 12 GSG). B.X. wäre rechtzeitig über den Entscheid informiert worden (§. 15 Abs. 2 GSG).

Auch B.X.⁷⁷ nutzte ihre Möglichkeiten und beantragte die Verlängerung der Schutzmassnahme, was sie innert 8 Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme beim Haftrichter ersuchen musste (§6 GSG). Der Haftrichter traf am 01.04.2008 einen neuen Entscheid, wonach die beiden genannten Massnahmen (Wegweisung und Kontaktverbot) bis zum 12.06.2008 verlängert wurden.

Hätte A.X. - auch mit Einwilligung von B.X., weil sie sich inzwischen vielleicht wieder vertragen - gegen die Schutzmassnahmen verstossen, so hätte er sich strafbar gemacht und er wäre mit Busse bestraft worden (Art. 292 StGB).

Wenn Frau B.X. sich trotz Schutzmassnahmen nicht sicher gefühlt und sie nicht die Möglichkeit gehabt hätte, vorübergehend zu ihrer Schwester zu ziehen, so hätte sie mit den Kindern in einem Frauenhaus Zuflucht nehmen können (Art. 2 OHG). Die Polizei oder eine der Opferberatungsstellen wäre ihr dabei behilflich gewesen (siehe Anhang A5 „Anlaufstellen Kanton Zürich“)⁷⁸.

Die Polizei gibt nach jeder Intervention von Häuslicher Gewalt die Kontaktangaben der gefährdeten und der gefährdenden Person an die zuständige Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt innert 3 Tagen nach Anordnung der Schutzmassnahmen mit dem Opfer Kontakt auf und bietet Information und Beratung an. Auch mit der gefährdenden Person wird Kontakt aufgenommen, um mögliche Therapien für ein gewaltloses Zusammenleben zu besprechen⁷⁹. Die Beratungsdienstleistungen der Opferhilfestellen sind für beide Parteien kostenlos (Art. 5 OHG).

Wäre die Polizei bei A.X. und B.X. anlässlich ihrer Intervention auf eine schwerwiegende Gefahrensituation gestossen und es wäre ihr nicht gelungen A.X. zu beruhigen, resp. eine Schutzmassnahme gegen ihn durchzusetzen, so hätte die

⁷⁷ Sammlung BGE Weblink.

⁷⁸ IST Schutzmassnahmen, S. 6, N. 17.

⁷⁹ IST Schutzmassnahmen, S. 9, N. 27.

Polizei A.X. für höchstens 24 Stunden (mit Verlängerungsmöglichkeit durch das Haftrichteramt bis auf max. 4 Tage) in Gewahrsam nehmen können (§§ 13 und 14 GSG). Die Schutzmassnahmen hätten auch nach der Entlassung aus dem Gewahrsam ihre Gültigkeit behalten.

6.3 Mittel-/langfristiger Schutz dank strafrechtlichen Interventionen

Erfahrungsgemäss liegt im Kanton Zürich bei ca. 80% der Fälle von Häuslicher Gewalt ein ernsthafter Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen vor, weshalb ergänzend zu den Gewaltschutzmassnahmen von Amtes wegen parallel auch ein Strafverfahren eröffnet wird⁸⁰. Da es sich oft erst nach den ersten polizeilichen Ermittlungen ergibt, ob es sich um ein Offizialdelikt oder um ein Antragsdelikt handelt, wird der gefährdeten Person empfohlen, gleichzeitig eine Strafanzeige zu unterzeichnen⁸¹. Trotz Offizialisierung bleiben einige im häuslichen Bereich begangene Delikte nach wie vor Antragsdelikte (siehe Anhang A2).

Besteht ein erhöhter Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der Gefährdende das Opfer in seinem Aussageverhalten beeinflusst oder er Beweismaterial unterschlagen könnte (Kollusionsgefahr), so kann die Polizei innerhalb von 48 Stunden den Antrag auf Anordnung einer Untersuchungshaft stellen (Art. 221 StPO). Wird die gefährdende Person in Untersuchungshaft genommen, kann es für das Opfer unangenehm sein, weil der Zeitpunkt der Haftentlassung nicht immer genau planbar ist und das Opfer von der gefährdenden Person weitere Gewalt befürchten muss. Deshalb wird im Kanton Zürich parallel zur Strafmassnahme die polizeiliche Schutzmassnahme nach Art. 28b ZGB umgesetzt. Damit kann dem Gefährdenden, sobald er aus der Untersuchungshaft entlassen wird, eine 14-tägige Wegweisung verordnet werden⁸².

Bei weniger schwerwiegenden Fällen können anstelle einer Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen angeordnet werden, wie z.B. ein Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbot; Auflagen zu einer ärztlichen Behandlung (z.B. bei Suchtproblemen); Hinterlegung der Ausweispapiere (z.B. bei Gefahr auf Kindesentführung). Die Dauer liegt im Ermessen des Richters und ist i.d.R. auf 3 Monate begrenzt. Verstösst die gefährdende Person gegen diese Ersatzmassnahmen, so kann sie wieder in Untersuchungshaft genommen werden (Art. 237 StPO).

80 IST-Manual 2013, S. 201/2.

81 COLOMBI, S. 421.

82 BELSER, Kap. 11.4.2.

Es ist wichtig, dass das Opfer über die Möglichkeiten, sich am Strafverfahren zu beteiligen und über die entsprechenden Rechte und Pflichten aufgeklärt wird. Will sich das Opfer am Strafverfahren aktiv beteiligen, so muss es eine ausdrückliche Erklärung abgeben (Konstituierung als Privatklägerschaft). Dies hat keinen Einfluss auf die Informations- und Schutzrechte, die das Opfer unabhängig von dieser Erklärung hat. Jedoch wirkt sich die Erklärung auf die Eigenschaft in der das Opfer im Verlaufe des Verfahrens befragt wird aus. Konstituiert sich das Opfer als Privatklägerschaft, so wird es als Auskunftsperson befragt. Wünscht das Opfer keine Beteiligung am Strafverfahren, wird es als Zeuge befragt. Als Zeugin stehen ihr allerdings bedeutend weniger Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am Verfahren zu⁸³.

Ebenfalls muss das Opfer auf die Möglichkeit der provisorischen Verfahrenseinstellung gemäss Art. 55a StGB hingewiesen werden (siehe Kap. 4.1 ff.).

Kann ein Tatverdacht nicht nachgewiesen werden, wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt⁸⁴.

Sind die Gewaltvorfälle gestanden oder sonst ausreichend nachgewiesen, so können Staatsanwälte, Strafbefehle bis zu 180 Tagessätze Geldstrafe oder sechs Monate Freiheitsstrafe erlassen. Diese Strafbefehle können Weisungen beinhalten. An ein Gericht kommt eine Anklage nur, wenn die Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe beantragt (z.B. bei schwerer Körperverletzung oder versuchter Tötung). Deshalb werden Fälle Häuslicher Gewalt selten in öffentlichen Strafprozessen beurteilt⁸⁵.

Für eine grafische Darstellung des Vorverfahrens auf Anhang A.3 verwiesen „Ablauf des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft“⁸⁶.

6.3.1 Strafrechtliche Weisungen

Wird die gefährdende Person zu einer bedingten Strafe verurteilt, kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Strafe mittels strafrechtlicher Weisung in Massnahmen umwandeln, die während der Dauer der angeordneten Probezeit der bedingten Strafe, d.h. während minimal zwei bis max. fünf Jahren, einzuhalten sind und der Verhinderung weiterer Delikte dienen (Art. 94ff StGB). Sollte in einem Fall von Häuslicher Gewalt bei einem Ersttäter überhaupt zu einer

⁸³ Merkblatt Opfer im Strafverfahren Weblink, S. 2.

⁸⁴ BELSER, Kap. 11.4.5.

⁸⁵ BELSER, Kap. 11.4.5.

⁸⁶ IST-Manual 2011, S.503/1 – 503/2.

Verurteilung kommen, so wird er i.d.R. eine bedingte Strafe erhalten. Mit einer strafrechtlichen Weisung kann ihm z.B. verboten werden, z.B. einen bestimmten Ort aufzusuchen, sich einer Person auf eine definierte Distanz anzunähern, Kontakt aufzunehmen oder ihn verpflichten, Beratungsgespräche oder ein Lernprogramm zu besuchen. Missachtet er die Weisung, kann die Probezeit verlängert werden oder eine zusätzliche Weisung durch das Gericht angeordnet oder die bedingte Strafe gar widerrufen werden⁸⁷.

In einem Urteil⁸⁸ des Obergerichtes des Kantons Zürich wurde z.B. ein Beschuldigter, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen, teilweise versuchten Drohung sowie der Tötlichkeiten schuldig gesprochen. Nebst einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Busse von Fr. 200.-- wurde ihm die Weisung erteilt, das Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ beim Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zu absolvieren.

6.3.2 Geldstrafen

Als der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches revidiert wurde, lösten die bedingten Geldstrafen die bedingten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten ab, die auch bei Fällen von Häuslicher Gewalt der Normalfall waren. Jedoch werden die bedingten Geldstrafen in der Praxis regelmässig mit einer zu bezahlenden Busse verbunden⁸⁹.

Diese Praxis wirkte sich mehrfach negativ auf die Opfer aus. Einerseits konnte der Täter weiterhin Druck ausüben, andererseits musste die Geldstrafe vom Haushaltsgeld bezahlt werden, was das Opfer zusätzlich belastete und schliesslich, hatte die Geldstrafe keine abschreckende Wirkung auf den Täter. Mit der Motion 09.3450 „Wiedereinführung kurzer Haftstrafen“⁹⁰ von Viola Amherd wurde der Bundesrat beauftragt das Strafgesetzbuch so zu ändern, dass unbedingte Haftstrafen unter 24 Monaten wieder ausgesprochen werden können. Der Nationalrat stimmte an seiner Sitzung vom 24.09.2013 diesem Antrag zu⁹¹.

87 IST-Manual 2013, S. 201/3.

88 Obergericht Zürich Weblink.

89 COLOMBI, S. 415.

90 AMHERD Weblink.

91 Herbstsession 2013 Weblink.

7 Zusammenfassung und Abschluss

Mit der vor zehn Jahren vollzogenen Gesetzesrevision hat das Parlament ein Zeichen gesetzt, dass Häusliche Gewalt keine Privatsache und als schweres Delikt zu verstehen ist. Denn gerade in einer engen, vertrauten Beziehung wie es eine Ehe oder eine Partnerschaft ist, darf es nicht dazu kommen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen und zulasten der schwächeren Person ausgenutzt wird.

Den Opfern Häuslicher Gewalt steht heute eine vielfältige Palette rechtlicher Hilfsmittel und Schutzmassnahmen zur Verfügung. So werden seit der Offizialisierung die unter Kapitel 4 ausgeführten Delikte von Amtes wegen verfolgt, die gesamtschweizerische Strafprozessordnung vereinheitlicht die Verfahren, im Opferhilfegesetz sind die Rechte des Opfers geregelt und die Kantone werden verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für die Opfer zu betreiben. Ferner ermöglicht die Gewaltschutznorm im ZGB dem Opfer, selber Schutzmassnahmen zu beantragen und schliesslich verfügt die Polizei mit dem Gewaltschutzgesetz über die nötigen Kompetenzen und Möglichkeiten, um kurzfristige Schutzmassnahmen anzuordnen. Die verschiedenen Rechtsgebiete verfolgen eigene Ziele und Zwecke und entfalten ihre entsprechenden Wirkungen unterschiedlich. So sollen die Gewaltschutznorm im ZGB präventiv wirken und die Opferschutzmassnahmen gemäss OHG das Opfer schützen, während die offiziализierten Delikte auf die Strafe des Täters abzielen⁹².

Ob sich die Situation des Opfers seit der Gesetzesrevision tatsächlich verbessert hat, ist schwer zu sagen. Einerseits zeigt die Verurteilungsstatistik (siehe Anhang A.4.8) bei Partnergewalt eine Zunahme der Verurteilungen der Vergehenstatbestände „einfache Körperverletzung“ und „Drohung“, andererseits schätzen die Staatsanwaltschaften, dass 75-80% der Fälle von Häuslicher Gewalt zur Einstellung gelangen (siehe Anhang A.4.7). Auch die Opferbefragung (siehe Kap. 4.7) hat ergeben, dass die Verfahren aus Scham- oder Schuldgefühle eher eingestellt werden und die Angelegenheit privat zu lösen versucht wird. Zudem empfinden die Opfer die mit den Ermittlungen zusammenhängenden Befragungen und Spurensicherung als belastend.

92 BELSER, S. 141, Kap. 11.2.3.

Auch die Vielschichtigkeit des Rechtssystems kann für das Opfer erschwerend sein und als zusätzliche Belastung empfunden werden. Deshalb empfehlen Opferhilfe-stellen, so früh wie möglich eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dies bedingt, dass das Opfer seine Scham- und Schuldgefühle überwindet und weiss, wo es Hilfe bekommt. Entsprechend ist es wichtig, dass die Opferhilfestellen ihre Präventionskampagnen weiterführen und sicherstellen, dass ihr Hilfeangebot von den Betroffenen wahrgenommen wird. Gemäss Opferhilfestatistik (siehe A.4.4) gab es im Jahr 2012 ca. 16'000 Beratungsfälle von Häuslicher Gewalt. Die Opferhilfestellen bieten auch präventiv Hilfe, bevor die Situation bei den Opfern eskaliert. Die Inanspruchnahme von Hilfe einer dieser Beratungsstellen hat nicht zwingend eine Anzeige zur Folge.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass vom Opferschutz bis zur Strafverfolgung ein ganzheitliches Rechtssystem vorliegt, das wie ein Zahnradwerk aufeinander abgestimmt ineinander greift. Ein Sandkorn im Getriebe ist per heute noch die im Strafgesetz vorgesehene Möglichkeit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens gemäss Art. 55a StGB. Diese Einstellungsmöglichkeit bedeutet eine wesentliche Abschwächung der Offizialisierung, weil die Verantwortung auf das Opfer zurückgeschoben wird. Beantragt das Opfer die provisorische Einstellung, so kann es ihr die Strafverfolgungsbehörde nicht verweigern. Nur wenn ein erhöhter Verdacht auf Gewaltandrohung besteht und Beweise vorliegen, dass das Opfer unter Druck handelt, darf die Strafverfolgungsbehörde auch gegen den Willen des Opfers das Verfahren weiterführen. Das bedeutet, dass das Opfer weiterhin der Machtausübung der gefährdenden Person ausgeliefert ist.

Mit der angekündigten Revision von Art. 55a StGB werden die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Opfer nochmals anzuhören, bevor sie ein Verfahren definitiv einstellen (siehe Kap. 4.8.2). Darüber hinaus soll die provisorische Einstellung an objektive Bedingungen geknüpft werden (siehe Kap. 4.8.1). Diese Neuerungen sind ein wesentlicher Schritt in Richtung der ursprünglichen Absicht der Offizialisierung, nämlich das Opfer in seiner Drucksituation zu entlasten. Zusammen mit der Wiedereinführung der Kurzstrafen (siehe Kap. 6.3.2) versprechen diese Änderungen einen besseren Schutz für Opfer Häuslicher Gewalt. Inwieweit sich dies bewahrheitet, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

A Anhänge

A.1 Relevante Gesetzesnormen

A.1.1 Art. 55a StGB - Einstellung des Verfahrens

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt.

² Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens schriftlich oder mündlich widerruft.

³ Wird die Zustimmung nicht widerrufen, verfügt die zuständige Behörde der Strafrechtspflege die definitive Einstellung.

A.1.2 Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

A.1.3 Art. 112 StGB – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

A.1.4 Art. 113 StGB – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

A.1.5 Art. 122 StGB – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

A.1.6 Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 und 4 StGB gelten als Officialdelikte mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB:

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48 a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

- wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,
- wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,
- wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,
- wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

A.1.7 Art. 126 StGB – Tätlichkeiten

Art. 126 Abs. 1 StGB bleibt auch nach der Gesetzesrevision ein Antragsdelikt. Jedoch gilt Art. 126 Abs. 2 StGB als Officialdelikt mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB:

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder b^{bis} an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

A.1.8 Art. 180 StGB – Drohung

Art. 180 Abs. 2 Bst. a und b StGB gelten als Officialdelikte mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB:

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
- b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

A.1.9 Art. 181 StGB – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

A.1.10 Art. 189 StGB – Sexuelle Nötigung

Art. 189 StGB gilt als uneingeschränktes Officialdelikt:

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²... (aufgehoben)

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

A.1.11 Art. 190 StGB – Vergewaltigung

Neu gilt Art. 190 StGB als uneingeschränktes Officialdelikt:

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ... aufgehoben

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

A.1.12 Art. 28b ZGB – Schutz gegen Gewalt, Drohung, Nachstellungen

¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

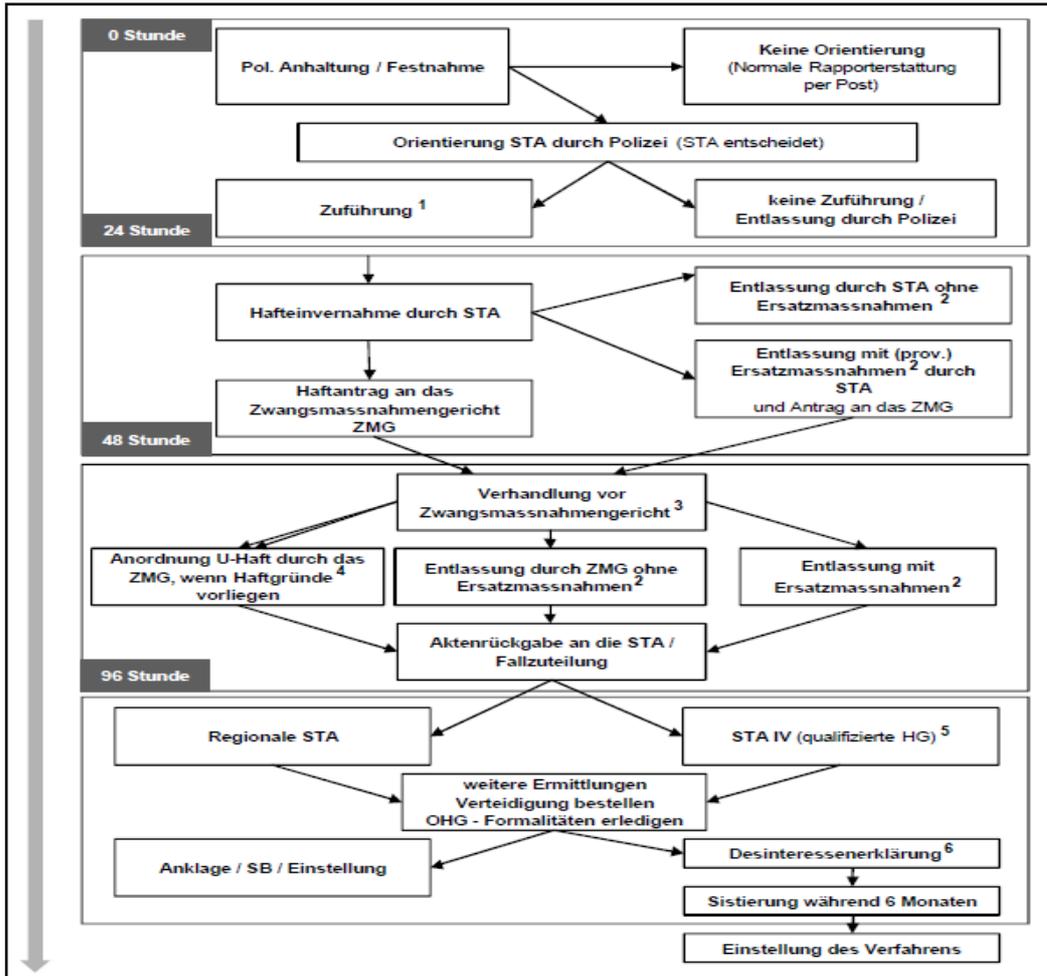
A.2 Tabellarische Übersicht Antrags-/Offizialdelikte gemäss StGB

Übersicht der Tatbestände, welche im Rahmen des häuslichen Bereichs Anwendung finden, unterteilt in Antrags- und Offizialdelikte. Die officialisierten Delikte sind grau schattiert, die Einstellungsmöglichkeit gemäss Art. 55a StGB ist entsprechend angekreuzt⁹³:

Tatbestand StGB	Antragsdelikt	Offizialdelikt	Einstellungsmöglichkeit
Tötung, Art. 111-113		X	
Schwere Körperverletzung, Art. 122		X	
Einfache Körperverletzung, Art. 123	X (Ziff. 1)	X in Ehe und Partnerschaft (Ziff. 2)	X
Tätlichkeiten, einmalig, Art. 126 Abs. 1	X		
Tätlichkeiten, wiederholt, Art. 126 Abs. 2	X	X in Ehe und Partnerschaft	X
Unterlassung der Nothilfe, Art. 128		X	
Gefährdung des Lebens, Art. 129		X	
Sachbeschädigung, Art. 144	X		
Erpressung, Art. 156	X		
Üble Nachrede, Art. 173	X		
Verleumdung, Art. 174	X		
Beschimpfung, Art. 177	X		
Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179 ^{septies}	X		
Drohung, Art. 180	X	X in Ehe und Partnerschaft (Abs. 2)	X
Nötigung, Art. 181		X	X
Freiheitsberaubung und Entführung, Art. 183		X	
Hausfriedensbruch, Art. 186	X		
Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187		X	
Sexuelle Nötigung, Art. 189		X	
Vergewaltigung, Art. 190		X	
Ausnützung sexueller Handlungen, Art. 195-197		X	
Sexuelle Belästigungen, Art. 198	X		
Inzest, Art. 213		X	
Vernachlässigung der Unterhaltspflichten, Art. 217	X		
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Art. 219	X		
Entziehung von Unmündigen, Art. 220	X		
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Art. 292	X		

93 RAE SARAH-JOY, Tatort Familie – strafrechtliche Delikte im Kreis der Familie und in der Partnerschaft, in: fampra.ch, <http://www.uni.recht.ch/uni/lpext.dll/uni/zeit/fampra/avfampra09/fampra0309/inhfampra0309/inhfampra0309auf/03fampra0309auf?f=templates&fn=document-frame.htm&2.0>, besucht am: 21.12.2013.

A.3 Ablauf des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft



Legende zur Grafik aus dem „Manual 2011 für Fachleute“ der IST⁹⁴.

- 1 Die Polizei führt bei Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen bei Häuslicher Gewalt die verdächtige Person der Staatsanwaltschaft zu.
- 2 Als Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft kommen bei Häuslicher Gewalt kommen insbesondere: Annäherungs-, Rayon-, Kontaktverbot, Schriftensperre, Kaution etc. in Frage (Art. 237 StPO).
- 3 Zwangsmassnahmen, insbesondere Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen müssen durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) auf Antrag der Staatsanwaltschaft beurteilt werden. Auch die konstituierte Partei hat keine Kenntnisse über hängige Verfahren und kann keine Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte geltend machen. Das ZMG muss die Anordnung, Entlassung oder Flucht aus der Haft dem Opfer mitteilen (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- 4 Anordnung der Untersuchungshaft ist möglich bei Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr (Art. 221 StPO). Die Anforderungen für eine Untersuchungshaft bei Wiederholungs- und Ausführungsgefahr sind hoch (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit c. Und Abs. 2 StPO).
- 5 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Gewaltdelikte bei schwerer physischer Beeinträchtigung, langanhaltender psychischer Misshandlung, erheblicher Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, konkrete objektivierbare Gefährdung für das Opfer, gefährdete Kinder, Wiederholungstäter.
- 6 Desinteressenerklärung wird u.U. nicht entgegen genommen, wenn z.B. eine Gefährdung der Kinder, wiederholte Tatbegehung, schwere Verletzungen und Folgen für das Opfer, starke Abhängigkeit des Opfers von der beschuldigten Person, Suchtproblematik, Uneinsichtigkeit vorliegen oder wenn die Desinteressenerklärung unter Druck abgegeben wurde (Art. 55A StGB; Ziff. 12.8.1.4 WOSTA). Die Staatsanwaltschaft hält den Grund, weshalb eine Desinteressenerklärung abgegeben wird, in der Einstellungsverfügung fest.

94 IST-Manual 2011, S. 503/2.

A.4 Zahlen und Fakten Häusliche Gewalt

A.4.1 Polizeiliche Kriminalstatistik 2012

Zahlen gemäss Übersichtspublikation des Bundesamtes für Statistik und zusammengefasst im Informationsblatt „Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz“ des EBG⁹⁵

- Im Jahr 2012 kam es zu 15'810 Straftaten, die der Häuslichen Gewalt zugerechnet werden konnten. Dies entspricht 39% der für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten⁹⁶.
- In 48,9% der Fälle Häuslicher Gewalt bestand zwischen geschädigter und beschuldigter Person eine Paarbeziehung; in 27,4 % der Fälle handelte es sich um eine ehemalige Partnerschaft⁹⁷.
- Die häufigsten Straftaten stellten Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzungen dar. Hoch sind auch die versuchten (46) und vollendeten (22) Tötungsdelikte.

Im Jahre 2012 sind folgende Verzeigungen erfolgt⁹⁸:

Straftatbestand	ZH 2012	CH 2012
Drohung, Art. 180 StGB	469	4597
Tätlichkeiten, Art. 126 StGB	419	4099
Nötigung, Art. 181 StGB	245	2246
Einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB	197	2048
Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179septies StGB	107	734
Sexuelle Nötigung, Art. 189 StGB	42	658
Übrige Art. StGB	39	457
Beschimpfung, Art. 177 StGB	34	231
Sexuelle Handlung mit Kinder, Art. 187 StGB	32	197
Vergewaltigung, Art. 190 StGB	28	158
Schwere Körperverletzung, Art. 122 StGB	28	113
Gefährdung Leben, Art. 129 StGB	20	99
Entführung/Freiheitsberaubung, Art. 183/184 StGB	15	81
Tötungsdelikt versucht, Art. 111-113/116 StGB	5	46
Schändung, Art. 191 StGB	5	22
Tötungsdelikt vollendet, Art. 111-113/116 StGB	1	20
Sexuelle Handlung mit Abhängige, Art. 188 StGB	0	4
Total	1686	15810

95 EBG Informationsblatt Zahlen, S. 2.

96 EBG Informationsblatt Zahlen, S. 2.

97 EBG Informationsblatt Zahlen, S. 2.

98 BFS Weblink.

A.4.2 Polizeilich registrierte Häusliche Gewalt 2011

Zahlen gemäss Übersichtspublikation des Bundesamtes für Statistik und zusammengefasst im Informationsblatt „Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz“ des EBG⁹⁹:

- 55% der vollendeten Tötungsdelikte ereigneten sich im häuslichen Bereich
- Frauen waren 3,1-mal häufiger Opfer Häuslicher Gewalt als Männer
- Ausländerinnen waren 4,5-mal häufiger betroffen als Schweizerinnen
- Männer waren 4,1-mal häufiger Tatperson als Frauen
- Ausländer waren 3,5-mal häufiger Tatperson als Schweizer
- Von 2009 bis 2011 ist gesamthaft ein Rückgang von 7.3% der Straftaten im Bereich häusliche Gewalt zu beobachten.
- Hingegen ist von 2009 bis 2011 eine Zunahme der schweren Fälle häuslicher Gewalt zu verzeichnen:
 - +8% vollendete Tötungsdelikte;
 - +20,4% versuchte Tötungsdelikte;
 - +27,3% schwere Körperverletzung;
 - +17% schwerst geschädigte und Todesopfer;
 - +58,1% üble Nachrede (psychische Gewalt);
 - +22,4% Verleumdung (psychische Gewalt).

A.4.3 Erhebung „Tötungsdelikte in der Partnerschaft“ 2008

Basierend auf einer Sondererhebung im Jahre 2006 (Beobachtungszeitraum 2000-2004) „Tötungsdelikte Fokus Häusliche Gewalt“ wurden jene Vorfälle eingehend analysiert, die sich innerhalb einer Partnerschaft ereignet haben. Dabei wurde versucht, besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen, konkrete Risikosituationen und Präventionspotenzial herauszuarbeiten:

- 28% der Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt wurden Opfer des aktuellen oder ehemaligen Partners.
- Durchschnittlich wurden pro Jahr 22 Frauen und 4 Männer von den jeweiligen (ehemaligen oder aktuellen) Partnern getötet.
- Ausländische Frauen sind insgesamt stärker betroffen als Schweizer Frauen (auf ein Schweizer Opfer kommen 2,4 ausländische Opfer).
- Bei den männlichen Tatverdächtigen ist der Anteil der ausländischen Personen höher als jener der Schweizer Männer.
- Versuchte oder vollendete Tötungen finden mehrheitlich in der Trennungsphase einer Partnerschaft statt. Der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte ist hier besonders hoch.
- In etwa der Hälfte der Tötungsdelikte wurden die weiblichen Opfer bereits vor der Tat von ihrem Partner bedroht oder tatsächlich angegriffen. In 39% der Fälle waren diese Vorfälle der Polizei bekannt.
- 46% der männlichen Tatverdächtigen waren bereits vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten, mehrheitlich mit Gewaltstrafen (60%). Von den ausländischen Tatverdächtigen waren 62% von den schweizerischen 50% bereits polizeilich registriert.

⁹⁹ EBG Informationsblatt Zahlen, S. 3.

A.4.4 Opferhilfestatistik 2012

Die Opferhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik BFS erfasst die Opfer oder die den Opfern gleichgestellten Personen, die sich an eine Opferhilfe Beratungsstelle gewandt haben. Erfasst werden zudem die Anträge und Entscheide zu Genugtuung und Entschädigungen im Rahmen der Opferhilfe. Die Opferhilfestatistik gibt auch Auskunft über Straftaten, die nicht bei der Polizei angezeigt worden sind. Eine Inanspruchnahme der Hilfe setzt eine Anzeige bei der Polizei weder voraus noch hat sie eine solche zwingend zur Folge. Teilweise wenden sich die Opfer aber sowohl an die Polizei als auch an die Opferhilfe-Beratungsstellen. Daher sind die Daten der polizeilichen Statistiken und jene der Opferhilfe bei der Beurteilung der Kriminalität in diesem Bereich nicht trennungsscharf¹⁰⁰.

- 2012 gab es 32'132 Beratungsfälle durch anerkannte Opferhilfe. In über der Hälfte der Beratungen (50,9%) bestand zwischen dem Opfer und der tatverdächtigen Person eine familiäre Beziehung.
- Die Beratungen wurden mehrheitlich von weiblichen Opfern in Anspruch genommen (73,4%).
- In 48,1% handelte es sich um eine Körperverletzung.
- In 11,6% wurde die sexuelle Integrität eines Kindes verletzt.
- Die Opfer waren mehrheitlich (51,7%) über 29 Jahre alt, jedoch gab es auch einen hohen Prozentsatz an Kindern und Jugendlichen (10-17-jährige: 13,3%).

A.4.5 Evaluation polizeilicher Schutzmassnahmen im Kt. Zürich 2012

Die Evaluation¹⁰¹ befasst sich mit den polizeilich in Erscheinung getretenen Vorfällen häuslicher Gewalt im Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum 31. Dezember 2009 und umfasst alle Gefährder und Gefährderinnen, bei denen in diesem Zeitraum durch die Polizei eine Gewaltschutzgesetz-Anordnung verfügt wurde und die an das mannebüro züri oder die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich überstellt worden sind (2642 Männer und 184 Frauen):

- In drei von vier Fällen häuslicher Gewalt durch Männer wurde physische Gewalt angewendet (75,7%); in jedem zehnten Fall erfolgte Gewalt gegen anwesende Kinder (10,3%). In 16,2% der Fälle wurde die gefährdete Person gewürgt. In 18,6% der Fälle kam eine Waffe oder ein als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand zum Einsatz.
- 70,5% der gefährdenden Männer sind im Strafregister verzeichnet.
- In vier von fünf Fällen häuslicher Gewalt durch Frauen wurde physische Gewalt angewendet (81,7%), in jedem achten Fall erfolgte Gewalt gegen anwesende Kinder (12,7%). In 4,6% der Fälle wurde die gefährdete Person gewürgt und in 22% der Fälle kam eine Waffe oder ein als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand zum Einsatz.
- 35,3% der gefährdenden Frauen sind im Strafregister verzeichnet.
- In jedem vierten Fall Häuslicher Gewalt war Alkohol involviert, sowohl bei den Frauen (24,3%) als auch bei den Männern (24,5%).

100 EBG Informationsblatt Zahlen, S. 5.

101 EBG Informationsblatt Zahlen, S. 6.

A.4.6 Zahlen zu angeordneten Gewaltschutzmassnahmen Kanton Zürich

Die nachfolgende Statistik stammt aus dem IST Manual für Fachleute¹⁰².

Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes am 1. April 2007 erheben die polizeilichen Korps genauere Zahlen, die von der IST zusammengeführt und verwaltet werden. Voraussetzung, dass Häusliche Gewalt von der Polizei erfasst werden kann, ist eine Anzeige. Es ist bekannt, dass viele von Gewalt betroffenen Personen aus Scham, Angst oder anderen Gründen den Weg zur Polizei meiden.

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008
1) Polizeiliche Interventionen wegen familiärer Gewalt	1930	1930	1666	1584	1625
2) Gewaltschutzrechtliche Schutzmassnahmen	1062	822	883	1008	1065
Ohne Wegweisung (getrennt Lebende)	430 40%	348 42%	358 41%	441 44%	431 40%
Verlängerungsgesuche	495 47%	400 49%	402 46%	429 43%	445 42%
Davon gutgeheissene Verlängerungen	448 91%	344 86%	361 90%	389 91%	403 91%
Ohne Einleitung eines Strafverfahrens	72 7%	71 9%	73 8%	96 10%	109 10%
Bussenverfahren (Übertretungen)	99 10%	102 13%	109 12%	123 12%	112 11%
Polizeirapport wegen Vergehen oder Verbrechen	888 90%	668 86%	693 86%	784 86%	841 88%
Meldungen an Vormundschaftsbehörde (Kinder)	565 53%	477 58%	453 51%	544 54%	542 51%
Frauen als Geförderinnen	71 7%	52 6%	45 5%	63 6%	67 6%
Minderjährige Gefährdende	6 1%	7 1%	26 3%	19 2%	32 3%
Gewalt mit gefährlichem Gegenstand oder Waffe	136 13%	92 11%	87 10%	94 9%	82 8%
3) Polizeilich rapportierte Delikte	2012	2011	2010	2009	2008
Tötungsdelikte (vollendete und versuchte)	6	19	10	16	6
Schwere Körperverletzungen	28	13	17	23	16
Einfache Körperverletzungen	197	217	237	332	275
Drohungen	479	469	532	715	558

102 IST-Manual 2013, S. 102/2.

A.4.7 Statistiken Staatsanwaltschaft Zürich

Die Zürcher Staatsanwaltschaften führen über die Beendigung der Strafuntersuchung keine Statistiken. Es ist nicht bekannt, wie viele Einstellungen, Strafbefehle oder Anklagen bei Delikten Häuslicher Gewalt ergehen. Die Oberstaatsanwaltschaft geht davon aus, dass bei Fällen Häuslicher Gewalt ca. 75 - 80% der Fälle zur Einstellung gelangen. Gründe dafür sind bestrittene, nicht rechtsgenügende Nachweise des Sachverhaltes die Abgabe von Desinteresse-erklärungen oder Aussageverweigerungen durch die Opfer¹⁰³.

A.4.8 Verurteilungsstatistik Schweiz

In der eidgenössischen Strafurteilsstatistik SUS werden nur die Verurteilungen (also nicht die Einstellungen) detailliert erfasst. Da Häusliche Gewalt kein Straftatbestand ist, können die Fälle Häuslicher Gewalt in der Gesamtheit nicht erfasst werden. Allerdings gibt es zwei Vergehenstatbestände, nämlich die „einfache Körperverletzung“ und die „Drohung“ bei denen mindestens die Partnergewalt oder die Gewalt unter Eheleute erfasst wird. Die „Offizialisierung“ wurde im April 2007 in Kraft gesetzt, was auch die Zunahme der Verurteilungen erklärt.

Die nachfolgende Statistik stammt aus dem IST Manual für Fachleute¹⁰⁴.

Verurteilungen mit Partnergewalt (ganze Schweiz)				
	2005	2006	2007	2008
Einfache Körperverletzung Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4-6 StGB	18	64	221	204
Drohung Art. 180 Abs. 2 lit. a.b StGB	9	148	280	328

¹⁰³ IST-Manual 2011, S. 501/2.

¹⁰⁴ IST-Manual 2011, S. 501/2.

A.5 Anlaufstellen im Kanton Zürich

GESETZGEBUNG

Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006

(Zürcher Gesetzessammlung LS 351)

Wegweisung, Betretungsverbot, Kontaktverbot, polizeilicher Gewahrsam (seit 1.4.2007)

Übermittlung der polizeilichen Verfügung an je eine Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.

Proaktive Beratung:

Beratungsstelle nimmt mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Die Beratung ist freiwillig (seit 1.4.2007)

KANTONALE FACH- ODER KOORDINATIONSSTELLE ODER ZUSTÄNDIGE VERWALTUNGSEINHEIT

- Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST, unterstützt und begleitet durch ein strategisches, fachübergreifendes Kooperationsgremium, www.ist.zh.ch
- Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Zürich – Weiterbildung namentlich für Personen des Gesundheitswesens und der Schule, <http://www.stadt-zuerich.ch/internet/bfg/home.html>

BERATUNGSSTELLEN NACH OPFERHILFEGESETZ (OHG)

- Beratungsstelle Notteléfono für Frauen* – Gegen sexuelle Gewalt, www.frauenberatung.ch
- Frauen-Notteléfono* – Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, www.frauennottelefon.ch
- bif Beratungs- und Informationsstelle Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft*, www.biffrauenberatung.ch
- Opferhilfe-Beratungsstelle der Stiftung «Hilfe für Opfer von Gewalttaten»* – für männliche Opfer häuslicher Gewalt, Jugendliche und Frauen, die nicht Opfer von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen wurden (z.B. Mütter), www.opferberatungzh.ch
- CASTAGNA – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen, www.castagna-zh.ch
- SCHLUPFHUUS – Beratung für Kinder und Jugendliche, www.schlupfhuus.ch
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich – befasst sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden, www.kinderschutzgruppe.ch
- Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz oder Kinderklinik Kantonsspital Winterthur, www.okey-winterthur.ch
- Mädchenhaus Zürich – Wohnraum, Schutz und (Opferhilfe-)Beratung für Mädchen und junge Frauen, die von sexueller, seelischer und körperlicher Gewalt betroffen sind, www.maedchenhaus.ch
- Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer, Beratungsangebot des Vereins Zürcher Sozialprojekte, www.vzsp.org

SONSTIGE MASSNAHMEN OPFERHILFE UND OPFERSCHUTZ:

- Opferhilfeberatungsnetz mit spezialisierten Beratungsstellen – Erweiterung Leistungsauftrag für einzelne Beratungsstellen zusätzlich zu Opferhilfeberatung nach OHG (siehe oben)
- (Grundlage: Gewaltschutzgesetz)
- Frauenhaus Zürich, www.frauenhaus-zuerich.ch
- Frauenhaus Zürich-Oberland, www.frauenhaus-zo.ch
- Frauenhaus Winterthur, www.frauenhaus-schweiz.ch
- Frauenhaus Violetta für Migrantinnen, www.frauenhaus-violetta.ch
- (Keine Leistungsvereinbarungen)

Diese Aufstellung ist ein Auszug aus der Studie EBG „Gewalt in Paarbeziehungen“¹⁰⁵.

* Die angegebenen Organisationen sind gleichzeitig Beratungsstellen nach GSG, für die der bestehende Opferhilfe-Leistungsauftrag erweitert wurde.

105 EBG-Studie Gewalt in Paarbeziehungen, S. 122.